

Umwandlung des nationalen Freiballonfahrerscheines, Segelfliegerscheines in eine EU-Lizenz WANN?

JETZT!

Die Frist, um mit einem nationalen Ballonfahrerschein zu fahren beziehungsweise mit einem nationalen Segelfliegerschein zu fliegen, endet mit **7. April 2021** 24:00 Uhr.

Die beste Zeit, etwas zu tun, ist immer jetzt...

Im Winter ist die Witterung für unseren „Freiluftsport“ nicht optimal. Viele Flugsportler haben ihre Luftfahrzeuge eingewintert und viele (nicht alle) machen eine jahreszeitenbedingte Pause vom Flugsport, um die Luftfahrzeuge für die kommende Saison instand zu halten. Und genau an diese nächste sicher kommende Flugsaison sollten wir jetzt denken: Dafür brauchen wir als Ballonfahrer oder Segelflieger eine gültige EU-Lizenz!

Antrag auf Umwandlung stellen beim ÖAeC/FAA:

Checkliste für die Umwandlung auf eine EU-Lizenz:

- Freiballonfahrerschein oder Segelfliegerschein und die wichtigsten Seiten des aktuellen Flugbuch (der Flugbücher) kopieren und sicher verwahren (safety first!)
- Antrag runterladen von www.aeroclub.at Rubrik BEHÖRDE > Downloads > Zivilluftfahrtpersonal – Lizenzierung (siehe auch die QR-Codes rechts unten)
- Antrag ausfüllen, wir helfen gerne bei Fragen dazu! (anrufen)
- Freiballonfahrerschein oder Segelfliegerschein im Original beilegen (wird als „UNGÜLTIG“ gekennzeichnet rückübermittelt)
- Flugbuch im Original beilegen (gegebenenfalls auch MiM)
- fliegerärztliches Tauglichkeitszeugnis in Kopie beilegen
- Sprechfunkzeugnis in Kopie beilegen (falls vorhanden)
- Für Segelflieger: Nachweis über Überlandflug im Flugbuch in Kopie beilegen; PPL in Kopie beilegen, falls daraus Berechtigungen in den Segelfliegerschein übertragen werden.
- Antrag und aufgezählte Beilagen in ein Kuvert stecken und **INGESCHRIEBEN** senden an:
Österreichischer Aero-Club/FAA, Blattgasse 6, 1030 Wien

Die EU-Lizenz sowie das Flugbuch (die Flugbücher) werden Euch **INGESCHRIEBEN** retour gesendet.

Bei Fragen dazu bitte einfach ein E-Mail an faa@aeroclub.at.

Euer Team der FAA,
Österreichischer Aero-Club



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/357 DER KOMMISSION vom 4. März 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/395 in Bezug auf Ballonpilotenlizenzen:

Artikel 3b: Bestehende Pilotenlizenzen und einzelstaatliche Tauglichkeitszeugnisse:

(3) **Inhabern nationaler Lizenzen für Ballone**, die von einem Mitgliedstaat erteilt wurden, bevor Anhang III (Teil BFCL) Anwendung findet, ist es gestattet, **ihre Rechte bis zum 8. April 2021 weiterhin auszuüben**. Bis zu diesem Datum müssen die Mitgliedstaaten diese Lizenzen in Teil-BFCL-Lizenzen und die damit verbundenen Berechtigungen, Rechte und Zeugnisse entsprechend den Festlegungen eines Umwandlungsberichts, der den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Artikel 4 Absätze 4 und 5 genügt, umwandeln.



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/358 DER KOMMISSION vom 4. März 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 in Bezug auf Lizenzen für Segelflugzeugpiloten:

Artikel 3b: Bestehende Pilotenlizenzen und einzelstaatliche Tauglichkeitszeugnisse:

(3) **Inhabern nationaler Lizenzen für Segelflugzeuge**, die von einem Mitgliedstaat vor Geltungsbeginn von Anhang III (Teil-SFCL) erteilt wurden, ist es gestattet, **ihre Rechte bis zum 8. April 2021 weiterhin auszuüben**. Bis zu diesem Datum müssen die Mitgliedstaaten diese Lizenzen in Teil-SFCL-Lizenzen und die damit verbundenen Berechtigungen, Rechte und Zeugnisse entsprechend den Festlegungen im Umwandlungsbericht, der den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Artikel 4 Absätze 4 und 5 genügt, umwandeln.

Download des Antrags auf Umwandlung für Ballonfahrt oder Segelflug unter www.aeroclub.at Rubrik BEHÖRDE > Downloads > Zivilluftfahrtpersonal – Lizenzierung

QR-Code für:

Ballonfahrerschein



Segelfliegerschein

